
**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Regie
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 10.10.2016**

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Regie der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Regie an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:

- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG
- von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt.
- eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

(1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:

- die Begründung des Studienwunsches max. 2 DIN A4 Seiten
- eine eigene Film/Videoarbeit dokumentarer, fiktiver oder experimenteller Art, die in eigener Regieverantwortung realisiert wurde, mit einer Gesamtlänge vom max. 10 min. Dabei kann es sich um einen Film/ein Video oder auch um einen Ausschnitt/ Ausschnitte aus einem längeren Film/Video handeln. In jedem Fall muss die gesamte Arbeitsprobe einmal auf einer abspieľfertigen Video-DVD und einmal auf einer Daten-DVD als Quicktime eingereicht werden. Die DVDs müssen beschriftet sein: Name der/des Bewerberin/Bewerbers, Titel der Film-/Videoarbeit, ggf. Angaben zu Ausschnitt/en und Kennzeichnung der DVDs als Video-DVD oder Daten-DVD. Ein Informationsblatt muss beiliegen mit Angaben zu Titel, Länge,

Kurzinhalt („Dreizeiler“), ggf. Angaben zu Ausschnitt/en, Produktionsjahr, Stabliste und Protagonistinnen/Protagonisten, bzw. Darstellerinnen/Darstellern.

- ein Kurzexposé für einen Kurzfilm oder ein kurzes TV/Internet-Format dokumentarer, fiktiver oder experimenteller Art, in dem Ihre persönliche Herangehensweise an den Stoff deutlich wird. (max. 2 DIN A4 Seiten)
- 7 eigene Fotos (bis maximal Größe A4) zu einem selbst gewählten Thema (kein Filmstoryboard, keine Standfotos).

Alle Unterlagen (ausgenommen die Film-/Videoarbeit) sind komplett in **Papierform** einzureichen und tabellarisch aufzulisten. Auf DVD oder Stick eingereichte Unterlagen können im weiteren Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Keine.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Teilen:

praktisch/künstlerischer Teil:

- Erstellung einer Dokumentarsequenz mit der Videokamera
- Verfilmen einer Spielszene
- Erprobung von Konzentrationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Beobachtungsgabe, Rhythmusgefühl und dem Führen von Darstellerinnen und Darstellern

schriftlicher Teil:

Filmische Adaption eines literarischen Textes

mündlicher Teil:

Gespräch zum künstlerischen und persönlichen Profil der Bewerberin oder des Bewerbers

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Beobachtungsgabe
- Fähigkeit zur audiovisuellen Gestaltung
- Analysefähigkeit/Strukturbewusstsein
- Rhythmusgefühl/Musikalität
- Koordinierungsvermögen, Sensibilität und Konzentrationsfähigkeit im Umgang mit einem Team, Stabilität der Persönlichkeit

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.